

Aktenzeichen: 2 AZR 199/80

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Urteil vom 5. August 1982

- 2 AZR 199/80 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 10. November 1978

Frankfurt am Main

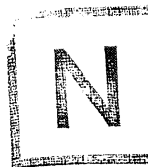
- 8 Ca 259/78 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 23. Oktober 1979

Frankfurt am Main

- 7 Sa 329/79 -



Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Vertragliche Aufhebung eines Prozeßvergleichs

Gesetz:

ZPO § 794; ZPO 1977 §§ 263, 264; ArbGG § 9; BGB §§ 305, 779;
RsprEinhG § 2 Abs. 1

Leitsätze:

1. Der Senat hält daran fest, daß in der Arbeitsgerichtsbarkeit die vertragliche Aufhebung eines Prozeßvergleichs durch die Parteien auch dessen prozeßbeendende Wirkung beseitigt und demgemäß der Rechtsstreit fortzusetzen ist (im Anschluß an BAG 8, 228; 9, 172 = AP Nr. 4 und 7 zu § 794 ZPO).
2. Soweit damit in der Arbeitsgerichtsbarkeit der vertraglichen Aufhebung eines Prozeßvergleichs eine weitergehende prozeßrechtliche Wirkung beigemessen wird als in der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, ist dies durch die Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens bedingt. Zwischen der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und der des Bundesgerichtshofs (BGHZ 41, 310), des Bundessozialgerichts (BSG 19, 112) und des Bundesverwaltungsgerichts (DÖV 1962, 423) besteht deshalb keine Abweichung, die eine Vorlage dieser Rechtsfrage an den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe erforderlich macht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 Sa 329/79 Frankfurt am Main

Verkündet am
5. August 1982

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 5. August 1982 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Triebfürst und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Hautmann und Sickert für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 23. Oktober 1979 - 7 Sa 329/79 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



Tatbestand:

Der im Jahre 1925 geborene Kläger, ein portugiesischer Staatsangehöriger, war bei den amerikanischen Stationierungstreitkräften in Frankfurt am Main als Angestellter gegen ein Monatsgehalt von zuletzt 2.255,-- DM brutto beschäftigt.

Mit Schreiben vom 8. Mai 1978 kündigten die Stationierungstreitkräfte das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger fristgerecht zum 30. September 1978 aus verhaltensbedingten Gründen. Hiergegen hat sich der Kläger mit der vorliegenden Feststellungsklage gewandt. Er hat die nicht ordnungsgemäße Beteiligung der Betriebsvertretung gerügt und weiter geltend gemacht, die Kündigung sei auch sozial ungerechtfertigt. Er hat beantragt festzustellen, daß sein Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 8. Mai 1978 zum 30. September 1978 nicht aufgelöst worden ist.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Im Termin vom 3. November 1978 schlossen die Parteien einen für beide bis 10. November 1978, 10.00 Uhr, widerruflichen Vergleich. Darin war vereinbart, daß das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 30. September 1978 geendet habe und die Beklagte an den Kläger eine Abfindung nach §§ 9, 10 KSchG in Höhe von 4.000,-- DM brutto für netto zahlen solle. Für den Fall des Vergleichswiderrufs beraumte das Arbeitsgericht Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf den 10. November 1978, 12.00 Uhr, an.

Mit Schriftsatz vom 10. November 1978, der zwar am selben Tag aber erst nach 10.00 Uhr beim Arbeitsgericht einging, widerriefen die Prozeßbevollmächtigten des Klägers diesen Vergleich. Im Verkündungstermin waren beide Parteivertreter anwesend. Sie erklärten zu Protokoll, sie seien übereingekommen, daß der Vergleich nicht bestehen bleiben solle, und bäten um eine Entscheidung. Daraufhin verkündete die Vorsitzende Richterin des Arbeitsgerichts, die damals glaubte, der Vergleichswiderruf sei rechtzeitig erklärt worden, ein Urteil, durch das die Klage abgewiesen wurde.

Mit der Berufung hat der Kläger zunächst sein Klageziel weiterverfolgt und in der Berufungsverhandlung den Antrag gestellt, unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils nach seinem Klageantrag zu erkennen. Die Beklagte hat beantragt, die



Berufung zurückzuweisen. Im weiteren Verlauf der Verhandlung stellte sich heraus, daß der Widerruf verspätet beim Arbeitsgericht eingegangen war. Nachdem der Prozeßbevollmächtigte des Klägers eine entsprechende Erklärung zu Protokoll des Berufungsgerichts gegeben hatte, hat der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Arbeitsgerichts festzustellen, daß der Rechtsstreit durch den Prozeßvergleich vom 3. November 1978 beendet worden ist.

Die Beklagte hat gerügt, daß die Änderung des Klageantrags unzulässig sei, und beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Das Berufungsgericht hat das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und festgestellt, daß der Rechtsstreit durch den Prozeßvergleich vom 3. November 1978 beendet worden ist.

Mit der durch Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 12. Februar 1980 - 6 AZN 135/79 - zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Zurückweisung der Berufung weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

A. Das Berufungsgericht hat in der in der Berufungsinstanz vorgenommenen Änderung des Sachantrags des Klägers eine gem. § 264 Nr. 3 ZPO zulässige Antragsänderung, hilfsweise eine sachdienliche und damit gem. § 263 ZPO zulässige Klageänderung gesehen. In der Sache selbst hat es unter Berufung auf Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGHZ 41, 310) und des Bundessozialgerichts (AP Nr. 2 zu § 101 SGG) die Rechtsansicht vertreten, ein wirksam abgeschlossener Prozeßvergleich beende die Rechtshängigkeit des Prozesses und diese prozessuale Wirkung könne durch eine spätere übereinstimmende Erklärung der Parteien nicht wieder rückgängig gemacht werden. Da im Entscheidungsfalle der von den Parteien vor dem Arbeitsgericht geschlossene Prozeßvergleich nach Ablauf der Widerrufsfrist wirksam geworden sei, hätten die Parteien durch ihre erst nach Fristablauf im Verkündungstermin vor dem Arbeitsgericht getroffene Vereinbarung das Verfahren nicht mehr fortsetzen können. Es könne dahingestellt bleiben, ob anders zu entscheiden wäre, wenn die Parteien aus Anlaß der Aufhebung eines



Prozeßvergleichs eine neue positive Regelung ihrer materiellrechtlichen Beziehungen getroffen hätten. Dies sei vorliegend nicht der Fall, da die Parteien eine Regelung des Arbeitsverhältnisses offengelassen hätten und deshalb bei Zulässigkeit ihrer Übereinkunft der bisherige Streit über die Wirksamkeit der Kündigung ohne billigen Grund wieder aufgelebt wäre. Eine derart weitgehende Dispositionsmöglichkeit der Parteien über den bereits eingetretenen Rechtsfrieden könne nicht anerkannt werden.

B. Dieser Würdigung ist der Senat nicht gefolgt.

I. Unbegründet sind allerdings die eingehenden Ausführungen der Revision, mit denen sie darzulegen versucht, das Berufungsgericht hätte über den Antrag des Klägers, die Beendigung des Verfahrens durch den Prozeßvergleich festzustellen, gar nicht entscheiden dürfen, weil es sich um eine unzulässige Klageänderung gehandelt habe. Die Vorschriften der §§ 263, 264 ZPO über die Klageänderung sind hier, wie auch das Berufungsgericht verkannt hat, gar nicht anwendbar. Das Berufungsgericht mußte vielmehr ohne Rücksicht auf die Anträge der Parteien prüfen, ob durch den Prozeßvergleich die Rechtshängigkeit beendet worden ist. In Rechtsprechung und Rechtslehre besteht Einigkeit darüber, daß die verfahrensrechtliche Wirkung eines Prozeßvergleichs auf das Erkenntnisverfahren in der Beendigung der Rechtshängigkeit besteht (vgl. statt aller: Senatsurteil vom 9. Juli 1981 - 2 AZR 788/78 - BB 1982, 368, zu I 1 der Gründe, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen; BGHZ 28, 171; Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 20. Aufl., § 794 Rz 1, 31). Der wirksame Prozeßvergleich hindert das Gericht somit an einer Sachentscheidung, weil es an einer Prozeßfortsetzungsbedingung fehlt. Macht eine Partei geltend, die prozeßbeendende Wirkung des Vergleichs, sei - aus welchen Gründen auch immer - nicht eingetreten oder nachträglich weggefallen, so muß das Gericht von Amts wegen prüfen, ob das Verfahren bei ihm noch oder wieder rechtshängig und demgemäß fortzusetzen ist oder ob diese Prozeßfortsetzungsbedingung weggefallen und das Verfahren beendet ist.

II. Begründet ist dagegen die Rüge, das Berufungsgericht habe zu Unrecht das Verfahren für beendet angesehen. Durch die unstreitig erfolgte einvernehmliche Aufhebung des vor dem Arbeitsgericht abgeschlossenen Prozeßvergleichs durch die Parteien ist



dessen prozeßbeendende Wirkung weggefallen. Die Rechtshängigkeit des Prozesses ist mit der Folge wieder hergestellt worden, daß das Berufungsgericht über den ursprünglichen Klageantrag sachlich hätte entscheiden müssen.

Diese Ansicht hat der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 26. November 1959 (BAG 8, 228 = AP Nr. 4 zu § 794 ZPO, zu II 1 der Gründe) vertreten. Ihr ist der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Urteil vom 22. April 1960 (BAG 9, 172 = AP Nr. 7 zu § 794 ZPO, zu 3 der Gründe) gefolgt. Hieran ist jedenfalls für das arbeitsgerichtliche Verfahren weiterhin festzuhalten.

1. Ausgangspunkt für die hier zu beantwortende Rechtsfrage ist die Rechtsnatur des Prozeßvergleichs. Er hat eine Doppelnatur, indem er einerseits eine Prozeßhandlung enthält, deren Wirksamkeit sich nach den Grundsätzen des Verfahrensrechts bestimmt, zugleich aber auch auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht, für den § 779 BGB und alle übrigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts - vgl. BAG 3, 43 = AP Nr. 2 und aus neuerer Zeit BAG 29, 358 = AP Nr. 24 zu § 794 ZPO - sowie des Bundesgerichtshofs - vgl. BGHZ 16, 388; 28, 177 sowie aus neuester Zeit Urteil vom 3. Dezember 1980 - VIII ZR 274/79 - AP Nr. 29 zu § 794 ZPO, zu 2 c aa der Gründe; ebenso BSG 19, 112 = AP Nr. 2 zu § 101 SGG; BVerwG DÖV 1962, 423). Diese Ansicht entspricht auch der überwiegenden Meinung im Schrifttum (vgl. insbesondere Baumgärtel, ZZP 87, 133; Erman/Seiler, BGB, 6. Aufl., § 779 Rz 31; Lüke, JuS 1965, 482; Palandt/Thomas, BGB, 42. Aufl., § 779 Anm. 9; RGRK-Steffen, BGB, 12. Aufl., § 779 Rz 55; Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 13. Aufl., § 132 III 1; Staudinger/Brändl, BGB, 11. Aufl., § 779 Rz 29 ff.; Thomas/Putzo, ZPO, 12. Aufl., § 794 Anm. 1 a; Wieczorek, ZPO, 2. Aufl., § 794 Rz C IV a 5 mit Ausnahme der Anwendung des § 779 BGB, vgl. Rz C III -; Zöllner/Scherübl, ZPO, 13. Aufl., § 794 Anm. II 1, sowie die weiteren Nachweise bei Stein/Jonas/Münzberg, aaO, § 794 Rz 6 Fn 15). Andere Autoren halten zwar auch einen abstrakten, d.h. nur auf die Prozeßbeendigung gerichteten Vergleich für zulässig, erkennen aber seine Doppelnatur an, wenn er, wie meistens und so auch im Streitfall, gleichzeitig die materiellrechtlichen Beziehungen der Parteien regeln soll (vgl. insbesondere



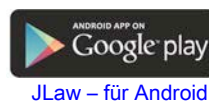
MünchKomm-Pecher, BGB, § 779 Rz 46; Stein/Jonas/Münzberg, aaO, § 794 Rz 6). Nach der Gegenmeinung ist der Prozeßvergleich eine reine Prozeßhandlung, die lediglich den prozeßrechtlichen Vorschriften entsprechen muß und von dem materiellrechtlichen Rechtsgeschäft des Vergleichs nach § 779 BGB unabhängig ist (Vergleich als "Doppeltatbestand" - sog. Trennungstheorie -; vgl. insbesondere Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 41. Aufl., Anh. nach § 307 Anm. 2 A; Pohle, Anm. zu BAG AP Nr. 2, 3, 4 und 10 zu § 794 ZPO; Zeuner, Anm. zu BAG AP Nr. 8 zu § 794 ZPO, sowie weiter die bei Stein/Jonas/Münzberg, aaO, § 794 Rz 6 Fn 16 genannten Autoren). Der Senat sieht keinen Anlaß, insoweit von der gefestigten oberstgerichtlichen Rechtsprechung abzuweichen.

2. Diese Einheit von Prozeßhandlung und materiellem Rechtsgeschäft sowie prozeßwirtschaftliche Gründe sind nach übereinstimmender Ansicht des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs maßgebend für die prozeßrechtlichen Folgen materiellrechtlicher Mängel des Prozeßvergleichs, soweit diese auf Umständen beruhen, die bereits im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses bestanden haben, sei es, daß sie zur Nichtigkeit des Vergleichs von Anfang an führen (z.B. gemäß §§ 134, 138, 306, 779 BGB), sei es, daß sie ein Anfechtungsrecht gem. §§ 119, 123 BGB begründen und nach dessen Geltendmachung der Vergleich rückwirkend nichtig wird (§ 142 BGB): Der Prozeßvergleich ist dann auch als Prozeßhandlung unwirksam, seine prozeßbeendende Wirkung ist nie eingetreten, die Rechtshängigkeit des Prozesses hat fortbestanden, das bisherige Verfahren ist fortzusetzen und ein Streit über die Wirksamkeit des Vergleichs in diesem Verfahren auszutragen (vgl. die Urteile BAG 4, 84 = AP Nr. 3 sowie vom 16. März 1961 - 5 AZR 536/59 - AP Nr. 10 zu § 794 ZPO; aus neuester Zeit den Senatsbeschluß vom 25. Juni 1981 - 2 AZR 219/79 - AP Nr. 30 zu § 794 ZPO, zu II 1 a der Gründe, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen; ferner die vorstehend unter II 1 zitierten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, insbesondere die grundlegende Entscheidung BGHZ 28, 171; ebenso BSG und BVerwG, jeweils aaO). Mit dieser Ansicht stimmen ebenfalls sämtliche Autoren überein, die die Lehre von der Doppelnatur des Prozeßvergleichs vertreten (vgl. statt aller

MünchKomm-Pecher, aaO, Rz 60 und Stein/Jonas/Münzberg, aaO, § 794 Rz 56; zu den prozeßwirtschaftlichen Gründen insbesondere Münzberg, Anm. zu BAG AP Nr. 16 zu § 794 ZPO, unter 3 b).

Der Bundesgerichtshof hat in dem letztgenannten grundlegenden Urteil u.a. ausgeführt, es entspreche schon dem natürlichen Rechtsempfinden, die Frage, ob ein gerichtlicher Vergleich aus sachlich-rechtlichen Gründen nichtig oder anfechtbar sei und ob er den Prozeß erledigt habe, in dem bisherigen Rechtsstreit zu entscheiden. Das habe einmal den Vorzug, daß ein zweiter Prozeß um die Wirksamkeit des Vergleichs mit allen Kosten- und Verzögerungsfolgen vermieden werde und daß bereits erhobene Beweise alsbald verwertet werden könnten. Wäre die Wirksamkeit des Vergleichs in einem besonderen Rechtsstreit zu prüfen und würde sich der Vergleich als unwirksam erweisen, so müßte das frühere Verfahren fortgesetzt werden. Das wäre ein umständliches, durch die Sache nicht gerechtfertigtes Verfahren. Der Einwand, im umgekehrten Fall sei das Gericht, das den Rechtsstreit fortgesetzt habe, in einem in Wahrheit tatsächlich beendeten Verfahren tätig gewesen, sei nicht durchschlagend, denn ein Gericht komme auch bei anderen Anlässen in die gleiche Lage, z.B. bei einem Streit über die Wirksamkeit einer Klagerücknahme, wenn diese zugleich einen Verzicht auf den Klageanspruch enthalte. Gleiches gelte für den Einwand, daß den Parteien eine Instanz verlorengelange, wenn der Vergleich in der Rechtsmittelinstanz abgeschlossen worden sei.

3. a) Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundesarbeitsgericht und dem Bundesgerichtshof sowie dem Bundessozialgericht und dem Bundesverwaltungsgericht bestehen dagegen in der Frage, welche verfahrensrechtlichen Folgen eintreten, wenn der Prozeßvergleich materiellrechtlich aus Gründen unwirksam wird, deren tatsächliche Grundlagen erst nach Vergleichsabschluß entstanden sind, und zwar beschränkt auf die Fälle des gesetzlichen Rücktritts nach §§ 325, 326 BGB sowie der vertraglichen Aufhebung des Vergleichs durch die Parteien. Während das Bundesarbeitsgericht auch in diesen Fällen die Unwirksamkeit des gesamten Vergleichs annimmt und demgemäß das bisherige Verfahren für weiterhin rechtshängig ansieht (für den Rücktritt: BAG 3, 43; für die Aufhebung des Vergleichs: BAG 8, 228; 9, 172), erachtet der Bundesgerichtshof den bisherigen Prozeß für beendet und verweist die Parteien auf ein neues Verfahren (für den Rücktritt: BGHZ 16, 388; für die Aufhebung des Vergleichs:



BGHZ 41, 310; BSG und BVerwG, jeweils aaO).

b) Auch im Schrifttum sind die Meinungen, soweit die Autoren nicht die "Trennungstheorie" vertreten und demzufolge sämtlichen materiellrechtlichen Unwirksamkeitsgründen verfahrensrechtliche Auswirkungen absprechen, geteilt (wie BAG: Lehmann, Prozeßvergleich, S. 239; Lücke, aaO; MünchKomm-Pecher, aaO, Rz 58; Münzberg, Anm. zu BAG AP Nr. 16 zu § 794 ZPO, unter 3 b; derselbe in Stein/Jonas, aaO, § 794 Rz 58; Rosenberg/Schwab, aaO, § 132 IV 3, 4; Zöller/Scherübl, aaO, § 794 Anm. II 1; wie BGH: Erman/Seiler, aaO; Palandt/Thomas, aaO; RGRK-Steffen, aaO, Rz 65; Staudinger/Brändl, aaO, Rz 34; Thomas/Putzo, aaO, § 794 Anm. 7 b und c; Wieczorek, aaO, Rz C IV e 2).

c) Der Bundesgerichtshof knüpft in BGHZ 41, 310 bei der Prüfung der verfahrensrechtlichen Wirkungen der Aufhebung eines Prozeßvergleichs an die Ausführungen in BGHZ 16, 388 zu den verfahrensrechtlichen Folgen der Ausübung des gesetzlichen Rücktrittsrechts an. Danach bewirkt der Rücktritt zwar – ebenso wie die Anfechtung –, daß das Vertragsverhältnis mit rückwirkender Kraft erlischt, wie wenn der Vertrag niemals geschlossen, der Rechtsstreit also anhängig geblieben wäre. Trotz dieser gewissen Ähnlichkeit der beiden Gestaltungsrechte in den Rechtswirkungen bestehe der grundlegende Unterschied darin, daß durch die Anfechtung eine von Anfang an mangelhafte Erklärung beseitigt werde, während der Rücktritt eine zunächst mangelfreie Vereinbarung nachträglich wegen später eingetretener Umstände wirkungslos mache. Der Eintritt dieser Folge hänge auch nur davon ab, ob der Berechtigte in den Fällen der §§ 325, 326 BGB sein Wahlrecht im Sinne des Rücktritts oder der Schadenersatzforderung ausübte. Ein auf diese Vorschriften gestützter Rücktritt von einem Prozeßvergleich könne daher nichts daran ändern, daß der Rechtsstreit endgültig beendet sei und auch dann nicht fortgesetzt werden könne, wenn sich der Rücktritt als gerechtfertigt erweise. Wer den Rücktritt veranlaßt habe, müsse sich die nachteiligen Folgen aus der notwendigen neuen Prozeßführung selbst zuschreiben, der Berechtigte könne sie bei Ausübung des Wahlrechts in Rechnung stellen.

Diese Gründe sollen nach der Entscheidung BGHZ 41, 310 in verstärktem Maße dafür sprechen, die verfahrensbeendende Wirkung des Prozeßvergleichs nicht durch Parteivereinbarung beseitigen

zu lassen. Im Falle der Anfechtung – und besonders deutlich beim nichtigen Prozeßvergleich – sei die Rechtshängigkeit nie beendet worden, weil ein mangelfreier Prozeßvergleich nicht vorgelegen habe. Im Fall des Rücktritts handele es sich jedoch darum, ob die wirksam beendete Rechtshängigkeit dadurch wieder aufleben könne, daß die Parteien durch übereinstimmende Erklärungen außerhalb des beendeten Rechtsstreits die Wirkung ihrer Prozeßhandlung wieder beseitigen. Eine solche Befugnis stehe den Parteien jedoch nicht zu. Anderenfalls wäre, da dann auch eine zeitliche Begrenzung für eine solche Vereinbarung schwerlich zu finden wäre, der Rechtsunsicherheit und dem Mißbrauch Tür und Tor geöffnet. Dabei stehe außer Zweifel, daß die Parteien die materiellrechtlichen Wirkungen des Prozeßvergleichs abändern oder beseitigen können.

d) Das Bundessozialgericht (aaO) hat ausgeführt, ihm erscheine der Umstand wesentlich, daß – von vereinzelt Stimmen im Schrifttum abgesehen – die Meinung, der Prozeßvergleich könne von den Beteiligten nach ihrem freien Belieben aufgehoben werden und stehe dann der Fortsetzung des Verfahrens nicht mehr im Wege, keinen Anklang gefunden habe. Selbst wenn sich aber im bürgerlichen Recht eine solche Beseitigung des Prozeßvergleichs durch freie Parteivereinbarung rechtfertigen ließe, so bliebe noch immer zu beachten, daß der Prozeßvergleich in der Sozialgerichtsbarkeit materiell ein Vertrag des öffentlichen Rechts sei, dem, in diesem Rechtsgebiet wurzelnd, vom Privatrecht abweichende Rechtsbeständigkeit innewohne.

Das Bundesverwaltungsgericht (aaO) hat den Prozeßvergleich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ebenfalls in seinem materiell rechtlichen Teil als öffentlichrechtlichen Vertrag angesehen. Infolge der Doppelnatur als zugleich Prozeßhandlung sei auch eine unterschiedliche rechtliche Beurteilung gerechtfertigt. Keine gesetzliche Vorschrift zwinge zu der Annahme, daß die Wirksamkeit eines Prozeßvergleichs nach den Vorschriften des materiellen Rechts beurteilt werden müsse. Deshalb müsse auch die Aufhebung eines gültig zustande gekommenen Vergleichs aufgrund nachträglich eingetretener Umstände keineswegs auch die Beseitigung der prozessualen Auswirkungen des Vertragsabschlusses zur Folge haben. Die Beendigung des Rechtsstreits trete unabhängig von dem sachlichrechtlichen Inhalt des Vergleichs allein aufgrund des Abschlusses



des Vergleichs ein. Diese prozessuale Auswirkung der Erklärung der Parteien sei endgültig, das Gesetz räume den Parteien insoweit keine Verfügungsbefugnis ein.

e) Demgegenüber hat der erkennende Senat in BAG 3, 43 zur Frage des Rücktritts entscheidend auf dessen auch vom Bundesgerichtshof anerkannte Wirkung, nämlich das rückwirkende Erlöschen des Vertragsverhältnisses, abgestellt; es könne auch nach den Ausführungen des Bundesgerichtshofs nicht zweifelhaft sein, daß in diesem Fall kein neuer Anspruch begründet werde. Der Rücktritt habe nicht nur obligatorische Wirkung. Vielmehr werde durch ihn auch in prozessualer Hinsicht der Rechtszustand wieder hergestellt, wie er vor Vergleichsabschluß bestanden habe. Der Senat hat sodann für seine Auffassung weiter prozeß-ökonomische Gesichtspunkte angeführt. Wäre ein besonderes Verfahren notwendig, so würde hierdurch eine erhebliche Verzögerung und Verteuerung eintreten, die insbesondere im arbeitsgerichtlichen Verfahren bei seinen Grundsätzen der besonderen Beschleunigung und der Verbilligung des Rechtsstreits nicht zu vereinbaren wären. Auch könnten sich, hielte man eine erneute Klageerhebung für erforderlich, erhebliche, wenn nicht gar unlösbare Schwierigkeiten insbesondere auf dem Gebiet des Kündigungsschutzes ergeben, vor allem im Hinblick auf die Klagefrist des § 4 KSchG.

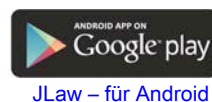
Die Aufhebung des Prozeßvergleichs durch Parteivereinbarung hat das Bundesarbeitsgericht in den Entscheidungen BAG 8, 228 und BAG 9, 172, die nicht unmittelbar einen solchen Tatbestand zum Gegenstand hatten, in ihrer Wirkung der materiellrechtlichen Unwirksamkeit des Vergleichs mit der Begründung gleichgestellt, die Prozeßhandlung sei nur die Begleitform für einen materiellrechtlichen Vergleich und verliere bei dessen - anfänglicher oder nachträglicher - Unwirksamkeit ihren Sinn.

4. Der Senat hält jedenfalls für das arbeitsgerichtliche Verfahren an der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts aus folgenden Gründen fest:

a) Im Schrifttum wird zutreffend darauf hingewiesen, daß sich die nunmehr herrschende Meinung von der Doppelnatur des Prozeßvergleichs allein weder aus dem Gesetz noch mit rein dogmatischen Erwägungen, sondern nur unter gleichzeitiger Berücksichtigung prozeßwirtschaftlicher Gesichtspunkte sowie des schutzwürdigen

Interesses und des mutmaßlichen Willens der Parteien überzeugend begründen läßt (vgl. hierzu insbesondere Münzberg, Anm. zu BAG AP Nr. 16 zu § 794 ZPO, unter 3 b; ferner MünchKomm-Pecher, 80, Rz 60). Auch der Bundesgerichtshof räumt für den Fall des Rücktritts die Ähnlichkeit mit der durch eine Anfechtung geschaffenen Rechtslage ein (BGHZ 16, 388). Er mißt ferner in der grundlegenden Entscheidung zur Übernahme der Lehre von der Doppelnatur des Prozeßvergleichs (BGHZ 28, 171) den auch dem natürlichen Rechtsempfinden entsprechenden prozeßwirtschaftlichen Vorteilen dieser Lehre einen erheblichen Stellenwert bei. Wenn er darauf verweist, daß in den Fällen der Unwirksamkeit oder der Anfechtung des Vergleichs die Rechtshängigkeit "in Wahrheit" nie beendet war, so trifft dies streng dogmatisch gesehen nur für die Fälle der Unwirksamkeit zu. Mag der Prozeßvergleich in den Fällen der Anfechtung auch schon von Anfang an mit einem Mangel behaftet gewesen sein, so ist er doch zunächst wirksam; seine anfängliche Unwirksamkeit wird gemäß § 142 BGB nur fingiert und erst nachträglich durch die Ausübung dieses Gestaltungsrechts seitens der hierzu berechtigten Partei ausgelöst. Es ist deshalb zwar dogmatisch vertretbar, aber nicht zwingend, Anfechtung und Rücktritt unterschiedliche verfahrensrechtliche Wirkungen zu geben, obwohl in beiden Fällen der Eintritt der materiellrechtlichen Wirkung von der Ausübung eines Gestaltungsrechts durch die berechnigte Partei abhängt und das ursprüngliche Vertragsverhältnis erlischt.

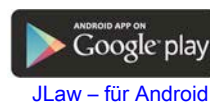
Sieht man daher in der Rückwirkung der Anfechtung auf der Grundlage der Lehre von der Doppelnatur des Prozeßvergleichs kein Hindernis dafür, auch die verfahrensbeendende Wirkung des Vergleichs entfallen zu lassen, so zwingen dogmatische Gründe für den Rücktritt zu keiner abweichenden Beurteilung. Gleiches muß dann aber auch für die vertragliche Aufhebung des Vergleichs gelten. Wenn die Parteien aufgrund der Vertragsfreiheit (§ 305 BGB) die Aufhebung des materiellrechtlichen Vergleichs mit rückwirkender Kraft vereinbaren können und andererseits nach der Lehre von der Doppelnatur des Vergleichs die verfahrens- und materiellrechtlichen Elemente des Prozeßvergleichs eine untrennbare Einheit bilden, so ist es auch dogmatisch vertretbar, diesem materiellrechtlichen Beendigungsgrund verfahrensrechtliche Wirkung beizumessen (so zutreffend Lücke, JuS 1965, 482, 485).



b) Den Ausführungen in BGHZ 41, 310 ist indessen zu entnehmen, daß der Bundesgerichtshof den entscheidenden Grund für seine Auffassung nicht so sehr objektiv in der nachträglichen Entstehung des Unwirksamkeitsgrundes, sondern darin sieht, das Wiederaufleben der zunächst beendeten Rechtshängigkeit dürfe nicht der Disposition der Parteien anheimgegeben werden. Er befürchtet insbesondere im Falle der vertraglichen Aufhebung des Vergleichs Rechtsunsicherheit und Rechtsmißbrauch. Diese Erwägungen sind jedoch nicht überzeugend.

Das Gesetz selbst enthält keine ausdrückliche Regelung dieses Problemkreises und steht deshalb einer interessengerechten Auslegung nicht entgegen. Dogmatische Erwägungen sprechen, wie ausgeführt, zwingend weder für die eine noch die andere Meinung. Deshalb muß den auch vom Bundesgerichtshof für die Übernahme der Theorie von der Doppelnatur des Prozeßvergleichs anerkannten prozeßwirtschaftlichen Gesichtspunkten (Verwertung bisheriger Prozeßergebnisse und damit verbundene Beschleunigung des Verfahrens, Kosteneinsparungen) und auch den schutzwürdigen Interessen der Parteien das entscheidende Gewicht beigemessen werden. Diese Kriterien sprechen jedoch gegen eine Zweiteilung der Verfahrensarten zur Geltendmachung materiellrechtlicher Unwirksamkeitsgründe des Prozeßvergleichs, die auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung abstellt (so zutreffend insbesondere Stein/Jonas/Münzberg, aaO, § 794 Rz 58; ferner MünchKomm-Pecher, aaO, Rz 60).

Soweit der Bundesgerichtshof das Zeitmoment betont, ist ihm entgegenzuhalten, daß Nichtigkeitsgründe unbegrenzt und Anfechtungsgründe u.U. noch nach 30 Jahren (§§ 121 Abs. 2, 124 Abs. 3 BGB) geltend gemacht werden können (vgl. Lücke, aaO). Gewißheit binnen kurzer Frist über die Beendigung des Verfahrens besteht somit auch in diesen Fällen nicht. Ferner hängt es auch von der Entscheidung einer der Parteien ab, ob sie die Unwirksamkeit geltend machen oder von dem Anfechtungsrecht Gebrauch machen will. Die Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ist somit in den meisten Fällen der Beseitigung des Prozeßvergleichs (§ 779 BGB sowie Anfechtung nach §§ 119 ff. BGB) ebenso beeinträchtigt wie in den weitaus selteneren Fällen des gesetzlichen Rücktritts oder der vertraglichen Aufhebung. Für das Verfahren



ist es somit im praktischen Ergebnis unerheblich, ob der Prozeß rückwirkend oder nachträglich wieder auflebt. Auch Rechtsmißbrauch ist nach der vom Bundesgerichtshof vertretenen Ansicht nicht völlig auszuschließen, weil die Parteien durch gemeinsames Vortäuschen von Nichtigkeits- oder Anfechtungsgründen die Wirkungen eines Aufhebungsvertrages herbeiführen können (vgl. Stein/Jonas/Münzberg, aaO, § 794 Rz 58 sowie Lücke, aaO).

c) Die vorstehend dargelegten prozeßwirtschaftlichen Gründe erhalten jedenfalls im arbeitsgerichtlichen Verfahren durch den in § 9 Abs. 1 Satz 1 ArbGG niedergelegten Beschleunigungsgrundsatz entscheidendes Gewicht. Hierauf hat der Senat bereits in dem Urteil BAG 3, 43 hingewiesen. Er hat in anderem Zusammenhang ausgeführt (BAG 27, 351 = AP Nr. 33 zu § 518 ZPO), daß der Beschleunigungsgrundsatz nicht nur einen allgemeinen Programmsatz enthalte, sondern darüber hinaus bei der Auslegung von Verfahrensvorschriften zu beachten sei, die bei entsprechender Anwendung geeignet seien, die Verfahrensdauer zu verkürzen. Dies trifft auch für die Anwendung der ohnehin nicht ausdrücklich in der Zivilprozeßordnung geregelten, sondern von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über die prozeßrechtlichen Auswirkungen materiellrechtlicher Mängel eines Prozeßvergleichs zu. Die Fortsetzung des bisherigen Verfahrens auch in den Fällen der vertraglichen Aufhebung des Prozeßvergleichs dient der Beschleunigung des Verfahrens, insbesondere dann, wenn dieses bereits in die Rechtsmittelinstanz gelangt war. Das bedarf keiner weiteren Begründung. Gestattet es das materielle Recht den Prozeßparteien generell, durch Aufhebung eines Prozeßvergleichs den ursprünglichen materiellrechtlichen Rechtszustand wieder herzustellen, so haben sie im arbeitsgerichtlichen Verfahren ein ebenso schutzwürdiges Interesse an einer beschleunigten Klärung der Rechtslage durch eine nunmehr von ihnen erstrebte gerichtliche Entscheidung wie in den übrigen Fällen der auf materiellrechtlichen Mängeln beruhenden Unwirksamkeit eines Prozeßvergleichs.

d) Das Berufungsgericht hat für die von ihm vertretene Auffassung noch die Überlegung hinzugefügt, bei "Beachtlichkeit" des Aufhebungsvertrages würde der bisherige Streit über die Wirksamkeit der Kündigung ohne billigen Grund wieder aufleben, da die Parteien keine positive Regelung ihres Arbeitsverhältnisses



getroffen hätten; eine so weitgehende Dispositionsmöglichkeit über den bereits eingetretenen Rechtsfrieden könne jedoch nicht anerkannt werden. Wie das Berufungsgericht übersehen hat, können auch nach der Meinung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 41, 310) die Parteien den materiellrechtlichen Vergleich jederzeit ersatzlos wieder beseitigen; der in diesen Fällen wieder aufgelebte Rechtsstreit über die ursprüngliche materiellrechtliche Lage muß lediglich in einem neuen Verfahren ausgetragen werden und dadurch tritt keineswegs Rechtsfrieden zwischen den Parteien ein.

Ein anderes Ergebnis kann auch nicht aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 3. Dezember 1980 - VIII ZR 274/79 - AP Nr. 29 zu § 794 ZPO hergeleitet werden. Danach kann in einem neuen Rechtsstreit grundsätzlich nicht mehr die materiellrechtliche Unwirksamkeit des Prozeßvergleichs geltend gemacht werden, wenn seine prozeßerledigende Wirkung durch rechtskräftiges Urteil ausgesprochen ist. In dem dort entschiedenen Fall war jedoch im Vorprozeß die Anfechtung eines Prozeßvergleichs wegen Irrtums für unbegründet, der Vergleich somit für wirksam erachtet und deshalb die Erledigung des Rechtsstreits durch den Vergleich festgestellt worden. Der Bundesgerichtshof hat aus der gegenseitigen Abhängigkeit von prozessualer Wirkung des Prozeßvergleichs und Wirksamkeit der materiellrechtlichen Regelung sowie aus dem Grundsatz, daß solche materiellrechtlichen Mängel nur in dem bisherigen Verfahren geltend gemacht werden können, gefolgert, mit der rechtskräftigen Entscheidung über die Beendigung des Rechtsstreits durch den Vergleich sei auch die in ihm enthaltene materielle Regelung unangreifbar geworden. Im vorliegenden Fall hat jedoch das Berufungsgericht nicht über die materielle Wirksamkeit oder Unwirksamkeit des Vergleichs entschieden, sondern dem Aufhebungsvertrag lediglich eine prozeßrechtliche Wirkung, nämlich das Wiederaufleben des Prozesses, abgesprochen und deshalb die Beendigung des Prozesses festgestellt.

III. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 41, 310) sowie des Bundessozialgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts (aaO) nötigt den Senat nicht zur Vorlage dieser Sache an den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes gem. § 2 Abs. 1, § 11 Abs. 1 RsprEinhG. Der Senat hat seine Ansicht aus den Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens hergeleitet.



Sie gebieten es im Hinblick auf den Beschleunigungsgrundsatz, von prozeßwirtschaftlichen Gesichtspunkten, die generell für die Fortsetzung des bisherigen Verfahrens sprechen und auch vom Bundesgerichtshof als Auslegungskriterium anerkannt werden, das entscheidende Gewicht für die Beantwortung der Rechtsfrage beizumessen, ob die vertragliche Aufhebung eines Prozeßvergleichs auch dessen prozeßbeendende Wirkung beseitigt. Insoweit sind die Verhältnisse in der Arbeitsgerichtsbarkeit und in der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie in der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit unterschiedlich. Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und insbesondere des Bundessozialgerichts sind zudem von der Wertung beeinflusst, daß der Prozeßvergleich in diesen Gerichtsbarkeiten materiell ein öffentlichrechtlicher Vertrag sei.

IV. Da das Berufungsgericht somit zu Unrecht das Verfahren für beendet angesehen hat, war das angefochtene Urteil aufzuheben. Die Sache mußte an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, um ihm Gelegenheit zu geben, nunmehr über die Kündigungsschutzklage zu entscheiden.

Hillebrecht

Triebfürst

Weller

Dr. Hautmann

Walter Sickert

